



Universität Konstanz, Fach 98, D-78457 Konstanz

Mündliche Prüfung
Schwerpunktbereich
Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
Frühjahr 2019

Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Fachbereich Rechtswissenschaft
Lehrstuhl für deutsches und Europäisches Privat- und
Wirtschaftsrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Telefon: +49 7531 88-2309
Fax : +49 7531 88-4528
E-Mail: jochen.gloeckner@uni-konstanz.de
<http://www.jura.uni-konstanz.de/gloeckner>

18.02.2019

K betreibt ein Taxiunternehmen in Berlin. B bietet unter der Bezeichnung "UBER Black" eine Anwendung für Smartphones ("App") an, über die Nutzer Mietwagen mit Fahrer buchen konnten. Zu diesem Zweck kooperierte B mit Mietwagenunternehmern, die über eine Erlaubnis zur Personenbeförderung verfügten. Die Preisgestaltung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Werbung für Rabattaktionen bei den über die B vermittelten Fahrzeugen erfolgte durch die B; für die Fahraufträge galten die von ihr gestellten Bedingungen. Über UBER Black eingehende Bestellungen für Mietwagen wurden an einen Server der B weitergeleitet. Von dort erhielt der Fahrer des freien Mietfahrzeugs, das sich zum Zeitpunkt des Auftrags am Nächsten zum Fahrgast befand, den Fahrauftrag, den er zu bestätigen hatte. Zeitgleich erfolgte per E-Mail eine Benachrichtigung des Mietwagenunternehmens, das das ausgewählte Fahrzeug betrieb. Die Fahraufträge waren zu von B gestellten Bedingungen auszuführen und über die App der B zu bezahlen. K begehrt Unterlassung.

„§ 49 Personenbeförderungsgesetz

Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen

(4) ¹Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 sind. ²Mit Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind. ³Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich zum Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, er hat vor der Fahrt von seinem Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernmündlich einen neuen Beförderungsauftrag erhalten. ⁴Der Eingang des Beförderungsauftrages am Betriebssitz oder in der Wohnung hat der Mietwagenunternehmer buchmäßig zu erfassen und die Aufzeichnung ein Jahr aufzubewahren. ⁵Annahme, Vermittlung und Ausführung von Beförderungsaufträgen, das Bereithalten des Mietwagens sowie Werbung für Mietwagenverkehr dürfen weder allein noch in ihrer Verbindung geeignet sein, zur Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. ⁶Den Taxen vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen für Mietwagen nicht verwendet werden."